

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Bildungszeit in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bis wann werden die Ergebnisse und die Auswertung der Evaluierung des Bildungszeitgesetzes vorliegen?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Gebühren für Teilnehmer von Maßnahmen im Rahmen der Bildungszeit exklusive der Fahrtkosten oder der Kosten für Übernachtungen etc. (Angabe bitte nach Gebühren pro Stunde oder Tag)?
3. In wie vielen Fällen werden den Teilnehmern aufgrund einer Mitgliedschaft, etwa in einer Gewerkschaft, die Teilnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen?
4. In welcher Höhe erhalten welche anerkannten Bildungseinrichtungen anhand welcher Kriterien und hinsichtlich welcher rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Bildungszeit Gelder aus der öffentlichen Hand?
5. In welcher Höhe erhalten welche anerkannten Bildungseinrichtungen anhand welcher Kriterien und hinsichtlich welcher rechtlichen Grundlagen auch ohne unmittelbaren Bezug zur Bildungszeit Gelder aus der öffentlichen Hand?
6. Welche sonstigen Fördermöglichkeiten bestehen für anerkannte Bildungseinrichtungen oder Teilnehmer im Rahmen der Bildungszeit?
7. Welche sonstigen Fördermöglichkeiten bestehen für anerkannte Bildungseinrichtungen oder Teilnehmer von Bildungsmaßnahmen auch ohne unmittelbaren Bezug zur Bildungszeit?

21. 11. 2018

Dr. Baum AfD

Eingegangen: 21. 11. 2018 / Ausgegeben: 09. 01. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nach Angaben des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung endete die Laufzeit der Evaluierung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) am 31. Oktober 2018. Laut der Stellungnahme der Landesregierung von Juni 2018 sollte diese „voraussichtlich bis Ende 2018/Anfang 2019 abgeschlossen“ sein. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass die Evaluierung somit schon früher abgeschlossen wurde, erhofft sich die Fragestellerin eine zeitnahe Unterrichtung von Öffentlichkeit und Parlament. Unabhängig davon sind nach Ansicht der Fragestellerin noch einige Fragen zu beantworten, welche durch die ihr bekannten Fragebögen nicht abgedeckt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 Nr. 23-6002/611 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Bis wann werden die Ergebnisse und die Auswertung der Evaluierung des Bildungszeitgesetzes vorliegen?

Zu 1.:

Die Veröffentlichung des Evaluationsberichts ist für das erste Quartal 2019 vorgesehen.

2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Gebühren für Teilnehmer von Maßnahmen im Rahmen der Bildungszeit exklusive der Fahrtstunden oder der Kosten für Übernachtungen etc. (Angabe bitte nach Gebühren pro Stunde oder Tag)?

3. In wie vielen Fällen werden den Teilnehmern aufgrund einer Mitgliedschaft, etwa in einer Gewerkschaft, die Teilnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen?

Zu 2. und 3.:

Zu den Fragen 2 und 3 liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau keine aussagekräftigen Informationen vor.

4. In welcher Höhe erhalten welche anerkannten Bildungseinrichtungen anhand welcher Kriterien und hinsichtlich welcher rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Bildungszeit Gelder aus der öffentlichen Hand?

5. In welcher Höhe erhalten welche anerkannten Bildungseinrichtungen anhand welcher Kriterien und hinsichtlich welcher rechtlichen Grundlagen auch ohne unmittelbaren Bezug zur Bildungszeit Gelder aus der öffentlichen Hand?

Zu 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg anerkannte Bildungseinrichtungen erhalten im Rahmen der Bildungszeit bzw. auf der Grundlage des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg keine Gelder der öffentlichen Hand.

Ohne unmittelbaren Bezug zur Bildungszeit sind folgende öffentliche Zuschüsse für anerkannte Bildungseinrichtungen von besonderer Bedeutung:

- Auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. März 1980 und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans erhalten Volkshochschulen, kirchliche, ländliche und gewerkschaftliche Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg Zuschüsse für von ihnen durchgeführte Weiterbildungen. Berechnet werden diese Zuschüsse entsprechend der Zahl der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE) bzw. der Teilnehmertage. Im Jahr 2017 haben die Träger dieser Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport rund 22,6 Mio. Euro und im Bereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz rund 1,19 Mio. Euro an Zuschüssen erhalten.
- Auf der Grundlage des Privatschulgesetzes vom 1. Januar 1990 (PSchG) erhalten Ersatzschulen in Baden-Württemberg auf Antrag Zuschüsse (§ 17 Abs. 1 PSchG). Ergänzungsschulen können auf Antrag und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuschüsse nach § 17 Abs. 3 PSchG erhalten. Im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist ein Teil der nach dem PSchG bezuschussten Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs auch nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg anerkannt. Im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration werden Ersatz- und Ergänzungsschulen für Sozialberufe und für Berufe des Gesundheitswesens bezuschusst, bei denen die jeweiligen Träger im Einzelfall nach dem Bildungszeitgesetz anerkannt sind.
- Auf der Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau überbetriebliche Berufsbildungsstätten in Baden-Württemberg. Vorrangig gefördert werden Investitionen in Gebäude und Ausstattung. Der Bund beteiligt sich an der jeweiligen Gesamtfinanzierung. Im Staatshaushaltsplan sind bezogen auf das Jahr 2018 hierfür 5,772 Mio. Euro vorgesehen. Ein Teil der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten in Baden-Württemberg hat eine Anerkennung nach dem Bildungszeitgesetz beantragt und erhalten.

6. Welche sonstigen Fördermöglichkeiten bestehen für anerkannte Bildungseinrichtungen oder Teilnehmer im Rahmen der Bildungszeit?

Zu 6.:

Im Rahmen der Bildungszeit bzw. auf der Grundlage des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg bestehen für Bildungseinrichtungen oder Teilnehmer keine speziellen Fördermöglichkeiten.

7. Welche sonstigen Fördermöglichkeiten bestehen für anerkannte Bildungseinrichtungen oder Teilnehmer von Bildungsmaßnahmen auch ohne unmittelbaren Bezug zur Bildungszeit?

Zu 7.:

Zu den sonstigen Fördermöglichkeiten ohne unmittelbaren Bezug zur Bildungszeit gehören insbesondere die folgenden Förderprogramme, die sich überwiegend an Teilnehmende von Bildungsmaßnahmen richten:

- Die Fachkurs-Förderung des Landes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln (siehe: www.esf-bw.de/esf/index.php?id=500).
- Spezifische Angebote des Landes zur Förderung der ländlichen Weiterbildung (siehe: www.mlz.baden-wuerttemberg.de).
- Die von Bund und den Ländern gemeinsam finanzierte Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (siehe: www.aufstiegs-bafoeg.de/).

- Die vom Bund aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Förderung über das Programm „Bildungsprämie“ (siehe: www.bildungspraemie.info/).
- Die Förderung der Bundesagentur für Arbeit über das Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen – WeGebAU“ (siehe: www.arbeitsagentur.de).

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau